



Pressemitteilung  
Luxemburg, den 17. Juli 2018

## Pläne zur Verknüpfung der EU-Finanzierung mit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit sind begrüßenswert, doch müssen bessere Kriterien und mehr Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, so der Europäische Rechnungshof

Die von der Europäischen Kommission geplante Kürzung von EU-Fördermitteln für Länder, in denen das Rechtsstaatsprinzip nicht genügend geachtet wird, muss sich auf bessere Kriterien und eindeutigere Schutzmaßnahmen für die Begünstigten von EU-Programmen stützen, so der Tenor einer heute vom Europäischen Rechnungshof veröffentlichten Stellungnahme.

Der Hof begrüßt die Initiative, den EU-Haushalt vor generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip mit möglichen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Haushaltsführung und den wirksamen Einsatz der EU-Mittel zu schützen. Er kommt zu dem Schluss, dass der vorgeschlagene Mechanismus hinsichtlich seiner Zielsetzung, seines Anwendungsbereichs und der Maßnahmen spezifischer ist als das bestehende System und schneller umgesetzt werden kann. Der Hof empfiehlt der Kommission jedoch, dass sie die von ihr als Orientierungshilfe herangezogenen Quellen klar präzisiert. Außerdem sollten die Kriterien, das Verfahren und der Umfang der Maßnahmen genauer spezifiziert werden.

Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten wurde auf Ersuchen des Europäischen Parlaments unterbreitet. Zu den generellen Mängeln gehören: die Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte, das Versäumnis, willkürliche oder unrechtmäßige Entscheidungen von Behörden zu verhüten, zu korrigieren und zu ahnden, die Einschränkung der Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Rechtswegs und die Einschränkung einer wirksamen Untersuchung, Verfolgung oder Ahndung von Rechtsverstößen.

*"Als Prüfer der Union ist es unsere Aufgabe, das Geld der Steuerzahler zu schützen. Wir begrüßen die Zielsetzung des Vorschlags, denn wir benötigen einen Mechanismus, um den EU-Haushalt vor solchen Eventualitäten zu schützen", so Annemie Turtelboom, das für die Stellungnahme zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Es sind jedoch Verbesserungen erforderlich, da es unter diesen Umständen umso wichtiger ist, dass sich die Maßnahmen auf eindeutige und konkrete Kriterien stützen."*

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen der vom Europäischen Rechnungshof angenommenen Stellungnahme. Stellungnahme im Volltext unter [www.eca.europa.eu](http://www.eca.europa.eu).

## ECA Press

Mark Rogerson – Sprecher

T: (+352) 4398 47063

M: (+352) 691 55 30 63

Damijan Fišer – Pressereferent

T: (+352) 4398 45410

M: (+352) 621 55 22 24

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: [press@eca.europa.eu](mailto:press@eca.europa.eu)

@EUAuditors

[eca.europa.eu](http://eca.europa.eu)

Der Hof stellt fest, dass aus dem Vorschlag nicht eindeutig hervorgeht, welche verfügbaren Quellen die Kommission als Orientierungshilfe für ihre Bewertungen heranziehen sollte. Dies würde die Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Prüfbarkeit des vorgeschlagenen Mechanismus verbessern, so führt der Hof weiter aus. Darüber hinaus würde gemäß dem Verordnungsentwurf die Kürzung der EU-Fördermittel die staatlichen Einrichtungen nicht ihrer Pflicht entheben, die EU-Programme durchzuführen. Allerdings weist der Hof darauf hin, dass der Vorschlag keine Bestimmung dazu enthält, wie dies sichergestellt werden würde.

Laut dem Vorschlag sollte die Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit handeln. Allerdings werden keine genauen Kriterien aufgestellt, die bei wichtigen als Meilenstein geltenden Entscheidungen wie die Einleitung des Verfahrens oder die Festlegung des Umfangs der Maßnahmen zugrunde zu legen sind. Dies ist einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften nicht gerade förderlich.

Schließlich müssten in den Fällen, in denen die ausgesetzten oder gekürzten EU-Mittel aus nationalen Mitteln bestritten werden, diese aus dem nationalen Haushalt des betroffenen Mitgliedstaats stammen. Dies hat Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten, insbesondere bei weitreichenden Aussetzungen oder Kürzungen.

Der Hof empfiehlt, dass das Europäische Parlament und der Rat der EU die Europäische Kommission auffordern,

- eindeutige und konkrete Kriterien aufzustellen, um festzulegen, was unter einem generellen Mangel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip zu verstehen ist, und um den Umfang der Maßnahmen zu bestimmen;
- die Grundlage zu präzisieren, auf der den Mitgliedstaaten Fristen gesetzt werden und gegebenenfalls entsprechende Fristen für die Kommission einzuführen;
- nachzuweisen, wie die legitimen Interessen der Endbegünstigten geschützt würden;
- die möglichen haushaltstechnischen Auswirkungen einer Kürzung von EU-Fördermitteln auf den nationalen Haushalt zu bewerten, wenn sie darüber beschließt, welche Maßnahmen vorzuschlagen sind;
- die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu präzisieren.

### **Hinweis für den Herausgeber**

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie die vom Europarat erstellten Dokumente, die sich insbesondere auf die Sachkenntnis der Venedig-Kommission stützen, dienen als Orientierungshilfe für die Kernbedeutung der Rechtsstaatlichkeit als gemeinsamer Wert der Union im Sinne von Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Zum Rechtsstaatsprinzip gehören: Rechtmäßigkeit (gleichbedeutend mit einem transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess), Rechtssicherheit, Verbot der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, unabhängige und unparteiische Gerichte, wirksamer Rechtsschutz (einschließlich des Schutzes der Grundrechte) und Gleichheit vor dem Gesetz.

Der Europäische Rechnungshof trägt mit seinen Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue oder geänderte Rechtsakte mit finanziellen Auswirkungen zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei. Stellungnahmen werden von den Rechtsetzungsbehörden - Europäisches Parlament und Rat - bei ihrer Arbeit genutzt.

Die Stellungnahme Nr. 1/2018 des Hofes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das

Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten ist zurzeit in englischer Sprache auf der Website des Hofes [eca.europa.eu](https://eca.europa.eu) abrufbar - weitere Sprachversionen werden demnächst bereitgestellt.